

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 15 (1864)
Heft: 9
Rubrik: [Mitteilung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaftliche Aufnahme, die wir bei unsern Kollegen fanden, danken wir hiemit herzlich.

Der erste Jahreskurs hat nebstdem während des Sommersemesters je am Donnerstag Messübungen im Freien und jeder Schüler hat über das gemeinschaftlich aufgenommene Terrain einen Plan auszuarbeiten.

L a n d o l t.

Zürich. Der zürcherische Gerberverein stellte bei der Direktion des Innern das Gesuch, es möchten der zürcherischen Forstbeamtung die geeigneten Anweisungen für Förderung der Eichenkultur und speziell der Eichenschälwäldungen ertheilt werden, worauf die Direktion verfügte:

1. Die zürcherischen Staatsforstbeamten werden angewiesen, nach Kräften dahin zu wirken, daß das in den Mittel- und Niederwaldschlägen des Staates, der Gemeinden und der Genossenschaften vorhandene Eichenunter- und Oberholz beim Winterhieb übergehalten und erst zur Zeit des Blattausbruches gefällt und sodann entrindet werde.
2. Dieselben haben darauf Bedacht zu nehmen, bei der Ausbesserung der Bestockung in den Mittel- und Niederwaldschlägen die Eichen zu vermehren und an den für die Erziehung eigentlicher Eichenschälwäldungen besonders geeigneten Lokalitäten auf deren Nachzucht hinzuwirken.
3. Im nächsten Kreisschreiben an die Vorsteher der Gemeinden und Genossenschaften sind dieselben zur Erzeugung und Gewinnung der Eichenrinde zu ermahnen.

Bei Mittheilung dieser Verfügung an den Gerberverein wird die Hoffnung ausgesprochen, die Mitglieder desselben werden es sich zur Pflicht machen, die Bestrebungen der Forstbeamten dadurch zu fördern, daß sie den Rindenproduzenten angemessene Preise bezahlen und nicht mehr zu den bisherigen — nicht selten begründeten — Klagen Veranlassung geben, die Gerber scheuen keine Mühe, um bei Rindenverkäufen eine sachgemäße Konkurrenz abzuschneiden.
